



STV RICKENBACH

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck des Vereins	3
3	Vereinsstruktur	3
4	Mitgliedschaft	4
5	Organe.....	5
6	Verwaltung.....	9
7	Finanzen	9
8	Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	11

1 Name und Sitz

Artikel 1

[Name]

Der Turnverein RICKENBACH / LU ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB.

2 Zweck des Vereins

Artikel 2

[Zweck | Neutralität]

Der Verein:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- Wettkampfs - und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Ausbildung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 3

[Zugehörigkeit]

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Kantonturnverbandes LU/OW/NW und über diesen Verband somit auch Mitglied des STV, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

3 Vereinsstruktur

Artikel 4

[Riegen]

Dem Verein gehören an:

- als selbständige Riege: Männerriege
- als unselbständige Riegen: Jugendriege
Kunstturnerriege

Artikel 5

[Riegengründung]

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

4 Mitgliedschaft

Artikel 6

[Mitglieder-Kategorien]

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 7

[Mindestalter]

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Artikel 8

[Eintritt]

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Artikel 9

[Übertritt]

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Artikel 10

[Ausschluss]

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen, oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 11

[Austritt]

Mitglieder können durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres austreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt ein Mitglied beitragspflichtig.

Artikel 12

[Ehrenmitglieder]

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder, oder Personen ausserhalb des Vereins ernannt, welche sich um den Verein, oder um das Turnen überhaupt, verdient gemacht haben.

Artikel 13

[Passivmitglieder | Gönner]

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

5 Organe

Artikel 14

[Organe]

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 15

[Termin | Zusammensetzung]

Die Generalversammlung als oberstes Organ, findet in der Regel gegen Jahresende statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstand
- Revisoren
- Delegierte (ohne Stimmrecht)

Artikel 16

[Geschäfte]

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen (Ein- und Austritte)
- Abnahme der Jahresberichte von Verein und Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festlegung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Oberturners
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Genehmigung von Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Artikel 17

[Anträge]

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage im Voraus, schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Artikel 18

[Einberufung | Beschlussfähigkeit]

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Dies hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu geschehen.

Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Artikel 19

[Ausserordentliche Generalversammlung]

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand, oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Artikel 20

[Antragsrecht]

Sämtliche Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Artikel 21

[Abstimmungen]

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Artikel 22

[Ausnahmen | Stichentscheid]

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausnahmen sind:

- Statutenrevisionen Art. 48/49
- Vereinsauflösung Art. 51.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 23

[Wahlen]

Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

VEREINSVERSAMMLUNG

Artikel 24

[Einberufung | Kompetenz]

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen, und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vereinsvorstandes fallen.

Artikel 25

[Beschlussfähigkeit]

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

VORSTAND

Artikel 26

[Zusammensetzung | Beschlussfähigkeit]

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 27

[Aufgaben]

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellung der Organigramme und Reglemente
- Versicherung der Turnenden (Turnerhilfsskasse)

Artikel 28

[Einberufung]

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 29

[Zeichnungs-Berechtigung]

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

Artikel 30

[Wertschriften]

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

Artikel 31

[Konto]

Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

REVISOREN

Artikel 32

[Zusammensetzung]

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Artikel 33

[Aufgaben]

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, die Kasse, die Belege, sowie alle Abrechnungen von Anlässen.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Artikel 34

[Kommissionen]

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

6 Verwaltung

Artikel 35

[Protokoll]

Über alle Vereinsversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen - ebenso für alle Wettkämpfe und Anlässe ein Bericht zu verfassen.

Artikel 36

[Reglemente]

Für den Erlass von Reglementen ist die Generalversammlung zuständig.

Artikel 37

[Pflichtenhefte]

Für den Erlass von Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig.

Artikel 38

[Archiv]

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke (wie Protokolle, Jahresberichte, Kassabücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Filmen usw.) und Gegenstände.

7 Finanzen

Artikel 39

[Vereinsjahr]

Ein Vereinsjahr schliesst jeweils auf die Generalversammlung.

Artikel 40

[Einnahmen]

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Artikel 41

[Ausgaben]

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV - Verbänden organisierten Anlässen, Wettkämpfen und Turnfesten
- Geräte - und Materialbeschaffungen
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- weitere, durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben.

Artikel 42

[Mitgliederbeiträge]

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV - Beschluss zusammen.

Artikel 43

[Beitragsbefreiung]

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind enthoben

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Artikel 44

[Vermögensanlage]

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Kauf von Aktien ist nicht statthaft.

Artikel 45

[Anlagestelle]

Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei welcher die Wertschriften deponiert, und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Artikel 46

[Haftung]

Für die Verbindlichkeiten des Turnvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 47

[persönliche Haftung]

Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe eines maximalen Mitgliederbeitrags von Fr. 200.- beschränkt.

8 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 48

[Teilrevision]

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 4/5 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Artikel 49

[Totalrevision]

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit einer 4/5 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 50

[besondere Fälle]

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltturnverbandes LU/OW/NW.

Artikel 51

[Vereinsauflösung]

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 52

[Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung]

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Kantonaltturnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Artikel 53

[Vermögensverwendung bei Riegenauflösung]

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein.

Artikel 54

[Vermögensübergang]

Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Artikel 55

[frühere Bestimmungen]

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. September 1988.

Artikel 56

[Inkraftsetzung]

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.11.2004 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kantonaltturnverband LU/OW/NW in Kraft.

Stichwortverzeichnis

Abstimmungen.....	6
Anlagestelle.....	10
Anträge	5
Antragsrecht.....	6
Archiv	9
Aufgaben	7, 8
Ausgaben	9
Ausnahmen	6
Ausschluss	4
Ausserordentliche Generalversammlung	6
Austritt	4
Beitragsbefreiung	10
Beschlussfähigkeit	6, 7
besondere Fälle.....	11
Ehrenmitglieder	4
Einberufung.....	6, 7
Einnahmen	9
Eintritt	4
frühere Bestimmungen.....	11
Geschäfte.....	5
Gönner	4
Haftung	10
Inkraftsetzung	11
Kommissionen	8
Kompetenz	7
Konto	8
Mindestalter	4
Mitgliederbeiträge.....	10
Mitglieder-Kategorien.....	4
Name	3
Neutralität.....	3
Organe	5
Passivmitglieder	4
persönliche Haftung.....	10
Pflichtenhefte.....	9
Protokoll	9
Reglemente	9
Riegen	3
Riegengründung.....	3
Stichentscheid	6
Teilrevision	11
Termin.....	5
Totalrevision.....	11
Übertritt.....	4
Vereinsauflösung.....	11
Vereinsjahr.....	9
Vermögensanlage.....	10
Vermögensübergang.....	11
Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	11
Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	11
Wahlen	6
Wertschriften.....	7
Zeichnungs-Berechtigung	7
Zugehörigkeit	3
Zusammensetzung	5, 7, 8
Zweck	3